



Amtsblatt

Stadt Schweinfurt

Herausgegeben von der Stadt Schweinfurt
Verantwortlich für den Inhalt: Oberbürgermeister der Stadt Schweinfurt, Sebastian Remelé
Verlag: Stadt Schweinfurt | Telefon: 09721 51-0 | E-Mail: online@schweinfurt.de

Sollten Sie die Informationen in gedruckter Form einsehen wollen, haben sie die Möglichkeit, eine Kopie des Amtsblattes am Bürgerservice anzufordern.

Schweinfurt, den

17.03.2025

Nummer 12



Teil I

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 12

Anlage 1	Verordnung der Stadt Schweinfurt über das Verbot des Konsums und Mitführens von Alkohol- und Cannabisprodukten (Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung)
Anlage 2	Verordnung der Stadt Schweinfurt über die Errichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen und Messern (Waffenverbotszonenverordnung)
Anlage 3	Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Schweinfurt
Anlage 4	Flurneuordnung und Dorferneuerung Hergolshausen 2 Gemeinde Waigolshausen, Landkreis Schweinfurt



Anlage 1

Verordnung der Stadt Schweinfurt über das Verbot des Konsums und Mitführens von Alkohol- und Cannabisprodukten (Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung)

Stadtratsbeschluss vom 25.02.2025

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von Art 8 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 314, BayRS 2126-3-G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) sowie auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt das Verbot des Konsums und Mitführens von alkoholischen Getränken sowie von Cannabisprodukten auf bestimmten öffentlichen Flächen.

§ 2

Verbotstatbestände

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke zu konsumieren. Es ist ferner verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke mit sich zu führen, soweit sie den Umständen nach zum Konsum innerhalb des Geltungsbereichs bestimmt sind.
- (2) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung Cannabisprodukte zu konsumieren. Es ist ferner verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung Cannabisprodukte mit sich zu führen, soweit sie den Umständen nach zum Konsum innerhalb des Geltungsbereichs bestimmt sind. Zu Cannabisprodukten zählen auch mit synthetischen Cannabinoiden versetzte Stoffe, gleich, wie sie konsumiert werden (z.B. durch E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbare Produkte).



§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das Alkoholverbot nach § 2 Absatz 1 umfasst folgende öffentliche Plätze außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen:
 1. Georg-Wichtermann-Platz
 2. Rossmarkt
 3. Fußgängerzone in der Hadergasse
 4. Châteaudunpark sowie Umgriff Theater einschließlich der angrenzenden Gehwege.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich für das Cannabisverbot nach § 2 Absatz 2 umfasst:
 1. folgende öffentliche Plätze außerhalb von Gebäuden:
 - a. Georg-Wichtermann-Platz
 - b. Rossmarkt
 - c. Fußgängerzone in der Hadergasse
 - d. Châteaudunpark sowie Umgriff Theater einschließlich der angrenzenden Gehwege.
 2. alle öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen im Stadtgebiet gemäß der Anlagensatzung, sowie die Erholungsanlage Baggersee am Schweinfurter Kreuz
 3. im Rahmen von öffentlichen Vergnügungen und Veranstaltungen sowie Versammlungen darüber hinaus den erweiterten Innenstadtbereich. Der erweiterte Innenstadtbereich wird umschlossen durch folgende öffentliche Straßen, wobei die genannten Straßen noch zum Innenstadtbereich zählen:
Rusterberg, Mainaussicht, An den Brennöfen, Schultesstraße, Gunnar-Wester-Straße, Obertor, Fehrstraße, Am Oberen Marienbach, Paul-Rummert-Ring.

- (3) Auf den beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist und in dem der Geltungsbereich dargestellt ist, wird verwiesen

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 können anlässlich besonderer Ereignisse, insbesondere für Veranstaltungen erteilt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.



§ 5

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, Betäubungsmittelgesetzes, Konsumcannabisgesetzes und der Anlagensatzung der Stadt Schweinfurt bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 2 Abs. 1 Alkohol konsumiert;
2. Entgegen § 2 Abs. 1 Alkohol mit sich führt;
3. Entgegen § 2 Abs. 2 Cannabisprodukte konsumiert;
4. Entgegen § 2 Abs. 2 Cannabisprodukte mit sich führt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 30 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 4 Jahre.

Schweinfurt, 25.02.2025
STADT SCHWEINFURT

gez. R e m e l é
Oberbürgermeister



Anlage 2

Verordnung der Stadt Schweinfurt über die Errichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen und Messern (Waffenverbotszonenverordnung)

Stadtratsbeschluss vom 25.02.2025

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2024 (BayMBl. Nr. 508) geändert worden ist, in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 (BGBl. I Nr. 332) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Verbot des Führens von Waffen

Im räumlichen Geltungsbereich (§ 2) dieser Verordnung ist das Führen von Waffen und Messern verboten.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus der Anlage Geltungsbereich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Waffen im Sinne des § 1 Alt. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG.



- (2) Messer im Sinne des § 1 Alt. 2 sind ausschließlich Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge von über vier Zentimetern, sofern diese nicht durch Abs. 1 erfasst sind.
- (3) Führen im Sinne dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen oder Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums oder bezüglich Waffen auch einer Schießstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Waffen liegt vor für
 - 1. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein),
 - 2. Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
 - 3. Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit.
 - 4. Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach § 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.
- (3) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern liegt vor für
 - 1. Anlieferverkehr,
 - 2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
 - 3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
 - 4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
 - 5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,



6. Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kunden,
10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs (§ 2) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Waffe oder ein Messer führt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 25.02.2025
STADT SCHWEINFURT

gez. R e m e l é
Oberbürgermeister



Anlage 3

Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Schweinfurt

Stadtratsbeschluss vom 28.01.2025

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 03. September 2024 (GVBl. S. 419) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 LadSchlG dürfen in der Stadt Schweinfurt aus Anlass der Verkaufsveranstaltung „Schweinfurter Fischmarkt“ jeweils an dem Sonntag, 14 Tage vor dem Ostersonntag alle Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG in der „erweiterten Innenstadt“ für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Der Bereich der „erweiterten Innenstadt“ in diesem Sinne ist der Bereich, der innerhalb folgender Straßen liegt: Albrecht-Dürer-Platz, Am Mühltor, Am Oberen Marienbach ungerade Haus-Nrn., Am Oberen Wall, Am Schrottturm, Am Unteren Wall, Am Zeughaus, An den Brennöfen, An den Schanzen ungerade Haus-Nrn., Apostelgasse, Bauerngasse, Bodengasse, Brückenstraße, Burggasse, Fischerrain, Fischersteig, Frauengasse, Georg-Wichtermann-Platz, Graben, Gunnar-Wester-Straße Haus-Nrn. 1-12, Hadergasse, Hellersgasse, Hirtengasse, Hohe Brückengasse, Jägersbrunnen, Johannissgasse, Judengasse, Keßlergasse, Kirchgasse, Kornmarkt, Kronengäßchen, Krumme Gasse, Lange Zehntstraße, Linsengasse, Mainaussicht, Manggasse, Markt, Martin-Luther-Platz, Metzgergasse, Neue Gasse gerade Haus-Nrn. 14-80 sowie ungerade Haus.-Nrn. 1-27, Neutorstraße gerade Haus-Nrn. 2-4 ½, Nußgasse, Obere Straße, Petersgasse, Philosophengang, Rittergasse, Rosengasse, Roßmarkt, Rückertstraße, Rusterberg, Schillerplatz, Schrammstraße ungerade Haus-Nrn. 1 – 5, Schultesstraße, Siebenbrückleinsgasse, Spitalstraße, Stadtknechtsgasse, Stepfgasse, Wolfsgasse, Zehntstraße, Zürch, Zwinger.



Amtsblatt

Stadt Schweinfurt

Schweinfurt, den

17.03.2025

Nummer 12

(2) Abweichend von den Vorschriften des § 3 LadSchlG dürfen in der Stadt Schweinfurt aus Anlass der Verkaufsveranstaltung „Erntedankmarkt mit Bauernmarkt“ jeweils am zweiten Sonntag im Oktober alle Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG in der „Innenstadt“ für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Der Bereich der „Innenstadt“ in diesem Sinne ist der Bereich, der innerhalb folgender Bereiche liegt: Albrecht-Dürer-Platz, Am Mühltor, Am Oberen Marienbach ungerade Haus-Nrn., Am Oberen Wall, Am Schroturm, Am Unteren Wall, Am Zeughaus, An den Brennöfen, An den Schanzen ungerade Haus-Nrn., Apostelgasse, Bauerngasse, Bodengasse, Brückenstraße, Burggasse, Fischerrain, Fischersteig, Frauengasse, Georg-Wichtermann-Platz, Graben, Hadergasse, Hellersgasse, Hirtengasse, Hohe Brückengasse, Jägersbrunnen, Johannisgasse, Judengasse, Keßlergasse, Kirchgasse, Kornmarkt, Kronengäßchen, Krumme Gasse, Lange Zehntstraße, Linsengasse, Mainaussicht, Manggasse, Markt, Martin-Luther-Platz, Metzgergasse, Neue Gasse gerade Haus-Nrn. 14-80 sowie ungerade Haus-Nrn. 1-27, Neutorstraße gerade Haus-Nrn. 2-4 ½, Nußgasse, Obere Straße, Petersgasse, Philosophengang, Rittergasse, Rosengasse, Roßmarkt, Rückertstraße, Rusterberg, Schultesstraße gerade und ungerade Hs.-Nrn. 1 - 23, Siebenbrückleingasse, Spitalstraße, Stadtknechtsgasse, Stepfgasse, Wolfsgasse, Zehntstraße, Zürich, Zwinger.

3) Die Beratungs- und Verkaufszeit an diesen Sonntagen wird von 13.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 17 Ladenschlussgesetz über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes oder gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG bzw. als Vergehen nach § 25 LadSchlG geahndet werden.



Amtsblatt

Stadt Schweinfurt

Schweinfurt, den

17.03.2025

Nummer 12

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Schweinfurt vom 29. März 2022 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Schweinfurt, 28.01.2025

STADT SCHWEINFURT

gez. R e m e l é
Oberbürgermeister



Anlage 4

Nr. LD- B2- TG 7522

Flurneueordnung und Dorferneuerung Hergolshausen 2

Gemeinde Waigolshausen, Landkreis Schweinfurt



EINLADUNG

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft veranstaltet eine

öffentliche Teilnehmersammlung

Thema: **Waldwunschtermin**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wunschtermin Feldflur Infos
3. Wald – Waldwegebau – Zukünftige Waldbewirtschaftung
4. Was bewegt Sie beim Thema Wald? (Anregungssammlungen)

Aktuell läuft der Wunschtermin im Verfahren Hergolshausen 2 für die Flurneueordnung und Waldneueordnung. Hierzu möchten wir gerne weiterführende Informationen zum **Wunschtermin und zur Neuverteilung im Wald** geben.

Zu dieser Versammlung werden alle Teilnehmer herzlich eingeladen. Gäste sind willkommen.
Gastrednerin: Zuständige Revierförsterin Frau Selina Schott AELF-SW

Wann: Mittwoch, den **16. April 2025**

Wo: DJK Sportheim Hergolshausen
Kastanienstraße 9, 97534 Waigolshausen

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Würzburg, den 14.02.2025

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

gez.
Andreas Kaiser